



Beitragsordnung der Hundeabteilung

§ 1 Grundlagen

1. Nach § 8/3 der Satzung des KTSV-Hößlinswart sind alle Mitglieder zur Beitragszahlung verpflichtet. Entsprechend § 9/1 ist der Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu zahlen. Gem. § 4 ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.
2. Gemäß § 9/3 der Satzung des KTSV-Hößlinswart (Satzungsergänzung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 26.1.1990) sind die Abteilungen berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Nach § 15/1 haben die Abteilungen eine eigene Geschäftsführung und Verwaltung.
3. In der Abteilungsversammlung von 11. Februar 2023 wurde die Abteilung Hundesport als selbstständige Abteilung im KTSV Hößlinswart gegründet. In der gleichen Versammlung wurde diese Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 Erhebung von Beiträgen und Fälligkeit

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für den Hauptverein und der Abteilungsbeitrag für die Hundeabteilung wird vom Hauptkassier erhoben. Gemäß § 9/2 der Satzung des KTSV-Hößlinswart setzt die Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.
2. Jährliche Mitglieds- und Abteilungsbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Obwohl als Fälligkeitstag der 15. Januar festgelegt wurde, werden die Beiträge erst im Laufe des Monats März (nach der Mitgliederversammlung des Hauptvereins) mittels Lastschriftverfahren über die kontoführende Bank eingezogen.
3. Bei einem Vereinseintritt bis zum 30.09.-eines Jahres wird vom Verein und der Abteilung der jeweils volle Jahresbeitrag erhoben. Ab 01.10. eines Jahres wird für das laufende Jahr kein Beitrag mehr erhoben. In diesem Zeitraum kann am Trainingsbetrieb der Hundeabteilung auf Basis 5er-Karten teilgenommen werden.
4. Dem Einzug kann binnen 8 Wochen widersprochen werden. Kosten unberechtigter Rücklastschriften hat das Mitglied zu tragen.

5. Alle Mitglieder müssen lt. Beschluss aus verwaltungstechnischen Gründen am Lastschriftverfahren teilnehmen, da keine Barkasse geführt wird.
6. Aufnahmegebühren (sind bis auf Widerruf außer Kraft gesetzt) sind mit Ablauf des Monats zur Zahlung fällig, in welcher die Aufnahme erfolgt. Zugrunde gelegt wird hierbei das Unterschrifts- bzw. Eintrittsdatum auf der Beitrittserklärung. Das Gleiche gilt für die Fälligkeit des jährlichen Abteilungsbeitrages bei Neuaufnahmen. Die Aufnahmegebühr wird ggf. getrennt abgebucht. Der Hauptvereinsbeitrag wird gleichzeitig eingezogen.

§ 3 Aktive Mitglieder

1. Nach § 5/2 der Abteilungssatzung sind dies Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen steht das Recht zu, die Sporteinrichtungen aktiv zu nutzen.
2. Aktive Mitglieder haben den jährlichen Abteilungsbeitrag entsprechend § 8 zu entrichten.
3. Bei Neumitgliedern wird eine Aufnahmegebühr nach Ziffer 7 erhoben. (z.Zt. hinfällig)
4. Eine Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung grundsätzlich nur zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich

§ 4 Passive Mitglieder

1. Nach § 5/3 der Abteilungsordnung sind dies Förderer der Abteilung. Gemäß § 7 der Abteilungsordnung steht dem passiven Mitglied das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, **nicht zu**.
2. Passive Mitglieder haben den jährlichen Abteilungsbeitrag entsprechend Ziffer 8 zu entrichten.
3. Bei Neueintritt in die Abteilung wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
4. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung jederzeit möglich. Erfolgte der Eintritt in die Abteilung unter dem Status "passiv", ist bei Umwandlung in "aktiv" eine eventuell bestehende Aufnahmegebühr nachzuzahlen.

§ 5 Jugendliche Mitglieder

1. Nach § 5/4 der Abteilungsordnung sind Jugendliche Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Jugendliche können sowohl aktive oder passive Mitglieder sein.

§ 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 7 Aufnahmegebühren

Eine Aufnahmegebühr wird bis auf Weiteres **nicht** erhoben

§ 8 Jährliche Abteilungsbeiträge

Die Abteilungsbeiträge werden, mit Beginn 01.Januar 2024 wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|--------------|
| • Aktive Mitglieder | 60,00 Euro |
| • Passive Mitglieder | 30,00 Euro |
| • Jugendliche | 30,00 Euro |
| • Ehrenmitglieder | beitragsfrei |
| • Familienmitgliedschaft
(mit max. zwei Hunden) | 100,00 Euro |
| • Jeder weitere Hund | 20,00 Euro |

§ 9 Arbeitsstunden:

Arbeitsstunden werden bis auf Weiteres **nicht** erhoben

§ 10 Training von Nichtmitgliedern:

1. Vor Eintritt in die Hundeabteilung im KTSV ist es grundsätzlich möglich an drei Trainingseinheiten zu „schnuppern“.
2. Vor Abgabe einer Beitrittserklärung müssen Interessenten einmalig eine 5-er/ 10-er-Karte zum Trainingsbesuch erwerben. Erst danach ist ein Eintritt in die Hundeabteilung möglich. Der Preis für eine 5-er/ 10-er-Karte wird auf 40,00/ 80,00 Euro festgelegt.
3. Der Preis kann jederzeit durch die Abteilungsleitung angepasst werden. Über eine Anpassung ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 11 Inkrafttreten:

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Abteilungsversammlung der Hundeabteilung am 11.Februar 2023 in Kraft. Der Beschluss soll ausdrücklich rückwirkend zu 01.Januar 2023 Gültigkeit erlangen. Eine Änderung/Ergänzung erfolgte zum 01.01.2024

Berglen, 09.03.2024

KTSV Höblinswart e.V.
Abteilung Hundesport